

Inhaltsübersicht Infobrief 2/2011

1. Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1.1.2011
2. Keine Nachholung unterlassener AfA für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens
3. Kein Vorsteuerabzug einer Personengesellschaft aus Rechnungen für Dienstleistungen zur Erfüllung einkommensteuerlicher Pflichten ihrer Gesellschafter
4. Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand und Renovierung einer Immobilie
5. Kein Recht des Arbeitnehmers auf Nutzung des Dienstwagens für Privatfahrten nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums
6. Handwerkerleistungen: keine Steuerermäßigung bei öffentlicher Förderung
7. Bundesrechnungshof empfiehlt Abschaffung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen
8. Umsatzsteuerpflicht bei ebay-Verkäufen
9. Aufwendungen eines Studenten nach abgeschlossener Berufsausbildung als Werbungskosten
10. Einkommensteuer-Vorauszahlungen trotz Lohnsteuereinbehalt
11. KfW-Förderung von einzelnen Gebäudesanierungsmaßnahmen
12. Tank- und Geschenkgutscheine des Arbeitgebers können steuerbefreiter Sachlohn sein
13. Nachweis von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung erleichtert
14. 0,03 % Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur für tatsächlich gefahrene Strecken anzusetzen

1. Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1.1.2011

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das für das Bundesreisekostengesetz zuständige Bundesinnenministerium erst zum 1.1.2012 – und nicht wie angekündigt zum 1.1.2011 – eine Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder herausgeben. Bis dahin gelten die vom 17.12.2009 bekanntgegebenen Pauschbeträge fort.

2. Keine Nachholung unterlassener AfA für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens

Für ein betriebliches Wirtschaftsgut besteht die Pflicht, zumindest die normale Abschreibung geltend zu machen. Der Verzicht durch Vergessen oder vorsätzliches Unterlassen führt zum Verlust des nicht geltend gemachten Abschreibungspotentials. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob es sich um einen bilanzierenden Unternehmer handelt oder einen solchen, der seinen Gewinn durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Erfolgt später die Einbuchung eines Wirtschaftsguts des notwendigen Betriebsvermögens, handelt es sich um eine Fehler berichtigende Einbuchung. Das Wirtschaftsgut ist dann mit dem Wert einzulegen, mit dem es bei von Anfang an richtiger Bilanzierung zu Buche stehen würde.

3. Kein Vorsteuerabzug einer Personengesellschaft aus Rechnungen für Dienstleistungen zur Erfüllung einkommensteuerlicher Pflichten ihrer Gesellschafter

Beauftragt eine Personengesellschaft einen Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe mit der Erstellung der Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte, kann sie hierfür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Diese Leistung wird nicht für den unternehmerischen Bereich der Gesellschaft erbracht und hängt auch nicht mit ihrer wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammen.

4. Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand und Renovierung einer Immobilie

Der langjährige Leerstand einer Immobilie kann ein Indiz dafür sein, dass es an einer konkreten Einkünfteerzielungsabsicht fehlt. Auf die Gründe hierfür kommt es nicht an, vielmehr hat der Hauseigentümer nachzuweisen, dass er zielgerichtet eine spätere Vermietung der Immobilie anstrebt.

Grundsätzlich wird bei der klassischen Vermietung und Verpachtung von Immobilien eine Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt. Für ein Fehlen dieser Absicht trägt das Finanzamt die Beweislast. Anders ist dies jedoch zu beurteilen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von der Regel abweichen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn über einen längeren Zeitraum (z.B. sieben Jahre) an dem Objekt gearbeitet wird, aber keinerlei ernsthafte Vermietungsbemühungen erkennbar sind. Auch der Umstand, dass die Renovierung in Eigenleistung und wegen fehlender finanzieller Mittel über einen längeren Zeitraum betrieben wird, ändert an dieser Beurteilung nichts. Die Vermietungsabsicht muss anhand ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen des Eigentümers erkennbar sein. Die Behauptung allein, man beabsichtige eine Vermietung, reicht in einem solchen Fall nicht aus.

5. Kein Recht des Arbeitnehmers auf Nutzung des Dienstwagens für Privatfahrten nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums

Das dem Arbeitnehmer eingeräumte Recht zur privaten Nutzung eines Dienstwagens ist Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts. Im Fall der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers endet das Recht zur Privatnutzung mit dem Ende des Entgeltfortzahlungszeitraums, wenn zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wurde. Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt muss nicht vereinbart werden.

6. Handwerkerleistungen: keine Steuerermäßigung bei öffentlicher Förderung

Ab 2011 gibt es keine Steuerermäßigung mehr für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, sofern dafür zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse gewährt wurden.

7. Bundesrechnungshof empfiehlt Abschaffung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Bundesrechnungshof hat Umsetzung und Wirkung dieser Steuervergünstigung geprüft und festgestellt, dass sie vielfach nicht ihr Ziel erreicht und unverhältnismäßig hohe Mitnahmeeffekte auslöst. Die Möglichkeit, mit Aufwendungen für Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt die Steuerschuld zu mindern, belastet die öffentlichen Kassen zunehmend. Mit der Förderung soll der Schwarzarbeit begegnet werden, vielfach werden aber Leistungen gefördert, die ohnehin legal bezogen werden. Dies gilt z.B., wenn Hauseigentümer Leistungen vergeben, die sie ihren Mietern nur bei einem entsprechenden Nachweis in Rechnung stellen können. In diesen Fällen wirkt sich die Steuerermäßigung nicht auf das Verhalten der Steuerpflichtigen aus, so dass das Ziel der Förderung nicht erreicht wird.

8. Umsatzsteuerpflicht bei ebay-Verkäufen

Wird die Internet-Auktionsplattform ebay dazu genutzt, auf längere Dauer und mit erheblicher Intensität eine Vielzahl von Gegenständen mit Liebhaberwert zu veräußern, unterliegen die Verkaufsentgelte der Umsatzsteuer. Die Nachhaltigkeit der Tätigkeit lässt sich nicht deshalb verneinen, weil es an den für die Annahme einer Händlertätigkeit entscheidenden Einkäufen fehlt, wenn jeweils eigenständige und untereinander nicht in Beziehung stehende Sammlungen verkauft werden.

9. Aufwendungen eines Studenten nach abgeschlossener Berufsausbildung als Werbungskosten

Aufwendungen eines Studenten für die Kosten der Wohnung am Studienort sowie die Fahrten von der elterlichen Wohnung zu seiner Wohnung am Studienort bzw. zur Hochschule sind dem Grunde nach als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung vorliegen. Das ist nicht der Fall, wenn der Student durch fortwährende Nutzung seines Zimmers in die Wohnung der Eltern integriert ist und er sich weder an den Kosten des Haushalts beteiligt noch die Haushaltsführung bestimmt. Diese dem Grunde nach als Werbungskosten abzugsfähigen Aufwendungen können nicht als Berufsausbildungskosten, d.h. als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

10. Einkommensteuer-Vorauszahlungen trotz Lohnsteuereinbehalt

Die Finanzämter setzen für Ehepaare mit der Steuerklassenkombination III/IV häufig Einkommensteuer-Vorauszahlungen fest. Dies ist auf die Neuregelung bei der Vorsorgepauschale zurückzuführen. Seit dem Jahr 2010 wird die Vorsorgepauschale nur noch im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung werden hingegen die tatsächlich gezahlten Versicherungsbeiträge herangezogen. Ist die Vorsorgepauschale höher als der tatsächlich gezahlte Vorsorgeaufwand, wird daher zu wenig Lohnsteuer einbehalten. In diesen Fällen setzen die Finanzämter – berechtigterweise – Vorauszahlungen fest.

11. KfW-Förderung von einzelnen Gebäudesanierungsmaßnahmen

Ab 1.3.2011 werden wieder einzelne Sanierungsmaßnahmen gefördert, wie Dämmung, Austausch der Fenster oder Erneuerung der Heizungsanlage. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme der Energiebilanz eines Wohngebäudes zu Gute kommt. Es kann gewählt werden zwischen einem zinsgünstigen Kredit und einem Zuschuss in Höhe von 5 %. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de.

12. Tank- und Geschenkgutscheine des Arbeitgebers können steuerbefreiter Sachlohn sein

Der Bundesfinanzhof hat mit drei Urteilen vom 11. November 2011 anlässlich der Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen erstmals Grundsätze zu der Unterscheidung von Barlohn und einem nach dem EStG bis zur Höhe von monatlich 44 € steuerfreien Sachlohn entschieden.

In den vom BFH entschiedenen Streitfällen hatten Arbeitgeber etwa ihren Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf ihre Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 € monatlich zu tanken oder die Arbeitnehmer hatten anlässlich ihres Geburtstages Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 € von ihrem Arbeitgeber erhalten oder durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen. Während die Arbeitgeber diese Zuwendungen jeweils als Sachlohn beurteilten und angesichts der Freigrenze keine Lohnsteuer einbehielten, waren die Finanzämter auf Grundlage von Verwaltungserlassen von nicht steuerbefreitem Barlohn ausgegangen und hatten entsprechende Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheide erlassen. Darin waren sie von den Finanzgerichten bestätigt worden.

Der BFH hat dagegen in sämtlichen Streitfällen Sachlohn angenommen, die Vorentscheidungen aufgehoben und den Klagen stattgegeben. Die Frage, ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheide sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, nämlich auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen danach, welche Leistungen der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Die Unterscheidung sei nach der Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs zu treffen. Könne der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, komme eine Steuerbefreiung für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 S. 9 EStG in Betracht. Dann sei es auch unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde, oder dem Arbeitnehmer gestatte, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb lägen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden. Seine bisher anderslautende Rechtsprechung hat der BFH ausdrücklich aufgegeben.

13. Nachweis von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung erleichtert

Bestimmte krankheitsbedingte Aufwendungen waren bisher nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn die medizinische Indikation vor der Behandlung durch ein amtsärztliches Attest, ein vertrauensärztliches Gutachten oder ein Attest eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen wurde.

Der BFH sieht diese Vorgaben „als nicht durch das Gesetz gedeckt“ an und hat die freie Beweiswürdigung dem Finanzgericht übertragen. Es sei nicht ersichtlich, warum nur ein Amtsarzt oder medizinischer Dienst, nicht aber ein anderer Mediziner die erforderliche Sachkunde besitzen soll, Maßnahmen für Kranke sachverständig zu beurteilen.

In den entschiedenen Fällen hatten Eltern außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, weil in einem Fall ein Kind sich auf Anraten der behandelnden Ärzte einer Legasthenietherapie unterzogen hatte, im anderen Fall Möbel – wegen der Asthmaerkrankung des Kindes – auszutauschen waren.

14. 0,03 % Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur für tatsächlich gefahrene Strecken anzusetzen

Wird einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, hat er die Privatnutzung monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises als Arbeitslohn zu versteuern. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist außerdem ein Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Kilometer anzusetzen.

Der BFH hatte bereits 2009 die Zuschlagsregelung zugunsten von Arbeitnehmern eingeschränkt. Der Monatswert von 0,03 % ist danach nur für die tatsächlich gefahrene Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen und auch nur für Tage, an denen der Dienstwagen hierfür genutzt wurde. Der pro Tag und Kilometer anzusetzende Zuschlag beträgt 1/15 des Monatswerts, also 0,002 %: Diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung aufgrund Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen nicht angewandt.

Der BFH hat seine Entscheidung nunmehr bestätigt. Die 1 %-Regelung für Arbeitnehmer sei analog zu den Regelungen für Gewinneinkünfte anzuwenden. Bei den Gewinneinkünften gebe es aber keine Zuschlagsregelung, sondern eine Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs. Dem Gleichbehandlungsgebot entspreche es deshalb, bei Arbeitnehmern den Werbungskostenabzug zu begrenzen.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium wieder mit einem Nichtanwendungserlass reagiert oder die Rechtsprechung des BFH endlich akzeptiert.